



An die
Volksschule _____

Beginn der allgemeinen Schulpflicht – „Frühchenregelung“

Das Schulpflichtgesetz § 2 (Abs. 1 u. 2) besagt, dass die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September beginnt. Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.

Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der verpflichtenden Schuleinschreibung unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen (Zutreffendes ankreuzen):

Einschulung lt. des im Mutter-Kind-Pass eingetragenen Geburtstermins
(Eine neuerliche Schuleinschreibung ist im Folgejahr verpflichtend)

Einschulung gemäß dem tatsächlichen Geburtstermin

Vorname des einzuschreibenden Kindes

Nachname des einzuschreibenden Kindes

Geschlecht männlich
 weiblich

Geburtsdatum

Erziehungsberechtigt: Vater
 Mutter

Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Nachname der/des Erziehungsberechtigten

Telefonnummer

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Name der einschreibenden Schule / Sprengelschule

Bestätigung/Unterschrift der Schulleitung